## 171. Schiedsspruch zwischen evangelisch und katholisch Glarus über die Konfession bei der Wahl der Landvögte in den Landvogteien Werdenberg sowie Uznach und Gaster (4. Landesvertrag)

1638 Mai 21. Baden

Nach dem von den zwölf eidgenössischen Orten aufgesetzten Landesvertrag für Glarus vom 14. September 1623 (3. Landesvertrag, SSRQ GL 1.1, Nr. 149) soll in der gemeinsam mit dem Ort Schwyz regierten katholischen Landvogtei Uznach und Gaster Glarus auf zwei evangelische Landvögte einen katholischen Landvogt stellen. Schwyz will jedoch in den Vogteien Uznach und Gaster keine evangelischen Landvögte anerkennen, worauf evangelisch Glarus die Einsetzung des katholischen Landvogts in Werdenberg verhindert. Der Streit um die Konfession der Landvögte zwischen katholisch und reformiert Glarus schwelt über mehrere Jahre weiter, bis am 21. Mai 1638 in Baden der sogenannte vierte Landesvertrag errichtet wird. Dieser Vertrag um die Besetzung der Landvogteien Werdenberg sowie Uznach und Gaster ist ediert (nach dem katholischen Exemplar mit der provisorischen Signatur: LAGL AK.A:1) und ausführlich kommentiert in den Rechtsquellen Glarus, weshalb das Stück hier als Regest aufgenommen worden ist (SSRQ GL 1.1, Nr. 152; weiterer Druck: EA, Bd. 5/2, Art. 855a [S. 1083–1086]; Literatur: HLS; Senn, Chronik, S. 157–159; Wiget 2012, S. 180–181; Winteler 1923, S. 21–22; die anderen Landesverträge betreffend die konfessionellen Konflikte innerhalb des Standes Glarus vom 16. bis zum 18. Jh. sind ebenfalls ediert in den Rechtsquellen des Kantons Glarus: SSRQ GL 1.1, Nr. 117; Nr. 119; Nr. 157; Nr. 160).

Von dem vorliegenden Landesvertrag von 1638 sind im Landesarchiv Glarus zwei Exemplare mit je vier Siegeln erhalten, wovon nach der späteren Beschriftung der beiden Urkunden eines für den evangelischen und eines für den katholischen Landesteil ausgestellt worden ist. Die Angaben zum Stück beziehen sich hier auf das evanglische Exemplar (gemäss beliegendem maschinengeschriebenen Ausstellungsbeschrieb) mit der Signatur LAGL AE.J:6, da die Signatur bereits definitiv und online im Archivverzeichnis von Glarus ist.

Schiedsspruch zwischen evangelisch und katholisch Glarus über die Konfession bei der Wahl der Landvögte in den Landvogteien Werdenberg sowie Uznach und Gaster (4. Landesvertrag):

Salomon Hirzel, Bürgermeister von Zürich, Franz Ludwig von Erlach, Freiherr von Spiez, oberster Schultheiss der Stadt Bern, Ritter Jost Bircher, oberster Schultheiss der Stadt Luzern, Stadthauptmann und Oberst, Ritter Johann Heinrich Zumbrunnen, Landammann und Landeshauptmann von Uri, einigen als Schiedsrichter katholisch und evangelisch Glarus folgendermassen:

1. Die katholischen Landvogtein Uznach und Gaster sollen, wenn Glarus mit der Besetzung eines Landvogts an der Reihe ist, nur von Landvögten katholischer Religion besetzt werden. Wyl hinwiderumb die underthanen der graffschaft Wedenberg zu der evangelischen religion sich bekennend, auch anstatt der benanten beiden vogteyen den evangelischen landtlüthen zu bemeltem Glaruß ein ersatzung gebürt, so soll die vogtey Werdenberg allein von persohnen der evangelischen religion besetzt werden (nach SSRQ GL 1.1, Nr. 152, S. 418). Dabei bleibt die Landeshoheit der Landvogteien in gemeinsamen Besitz von evangelisch und katholisch Glarus, denn die Teilung bezieht sich nicht auf eine Teilung der Landvogteien zwischen evangelisch und katholisch Glarus, sondern nur auf die

25

Personen, denen die Verwaltung anvertraut wird. Alle Rechte und Erträge gehören dem ganzen Land Glarus.

- 2. Beim Aufritt eines Landvogts, der Ablegung der Jahrrechnung und sonstigen Handlungen soll immer auch ein Gesandter der anderen Religion beiwohnen.
- 3. Huldigungen werden im Namen des Lands Glarus beider Religionen eingenommen.
- 4. Wegen des Ehrschatzes in Werdenberg sollen immer je ein Gesandter beider Religionen zusammen mit dem neuen und dem alten Landvogt anwesend sein.<sup>1</sup>
- 5. Ebenso sollen bei wichtigen Verwaltungsgeschäften immer je ein Gesandter beider Religionen geschickt werden.
  - 6. Im Übrigen soll der Landesvertrag von 1623 gelten.
- 7. Die Eidformel und die heiligen im Huldigungseid soll der evangelische Amtmann weglassen und der anwesende katholische Amtmann soll diese ergänzen. Die Landleute sollen je nach ihrer Religionszugehörigkeit die Formel nachsagen oder nicht.
- 8. Die aufgelaufenen Kosten sowie alle bösartigen Schmähungen sollen gegenseitig aufgehoben sein.

Die Aussteller siegeln in Baden.

Original: LAGL AE.J:6; Pergament, 64.5 × 44.0 cm (Plica: 10.0 cm), zwei grosse Flecken unten links (je ca. 9.0 × 4.0 cm) und zwei kleine Flecken unterhalb (je ca. 3.5 × 1.5 cm); 4 Siegel: 1. Bürgermeister Salomon Hirzel, Wachs, rund, angehängt an Pergamentstreifen, in verschlossener Holzkapsel; 2. Freiherr Franz Ludwig von Erlach, Wachs in Holzkapsel, rund, angehängt an Pergamentstreifen, gut erhalten; 3. Ritter Jost Bircher, Wachs, rund, angehängt an Pergamentstreifen, in verschlossener Holzkapsel; 4. Ritter Johann Heinrich Zumbrunnen, Wachs, rund, angehängt an Pergamentstreifen, in verschlossener Holzkapsel.

Abschrift: (1888 März 10) StASG AA 3 A 1b-10; (Doppelblatt); Ed. Schindler, Archivar; Papier.

Editionen: SSRQ GL 1.1, Nr. 152B; EA, Bd. 5/2, Art. 855a (S. 1083–1086).

Literatur: Senn, Chronik, S. 157-159; Blumer 1850-1859, Bd. 2, S. 28ff.

URLs: http://digital.ub.uni-duesseldorf.de/periodical/pageview/1284892

<sup>1</sup> Vgl. dazu SSRQ SG III/4 230, Art. 5.4.